



Kanzlei rewist
Steuerberater

Photovoltaikanlagen - Alles rund um die steuerliche Behandlung





ES HEIßEN SIE HERZLICH WILLKOMMEN

Referent:

Jürgen Lemke

Kanzlei rewist – Steuerberater
Lemke & Scheffold PartG mbB
König-Wilhelm-Straße 16
88471 Laupheim

Dieselstraße 34
89155 Erbach

www.steuerberater.rewist.de

AGENDA

1. **Allgemeine Grundlagen**
2. **Gewerbesteuer**
3. **Umsatzsteuer**
4. **Einkommensteuer**
5. **Grunderwerbsteuer**



1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN



Bin ich Unternehmer?

Betreiben eine Photovoltaikanlage mit

- Einspeisung ins öffentliche Netz
- Eigenverbrauch

Ist grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit

.

Anlage auf der eigenen Immobilie

- keine Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde
- jedoch Fragebogen steuerliche Erfassung beim Finanzamt

1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN



Ehegatten sind Eigentümer der Immobilie

Betreiber der Anlage sind die Ehegatten

- Rechnung muss auf beide lauten
- Vertrag mit Netzbetreiber ebenfalls auf beide Ehegatten

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Vorsteuerabzug

.

Alternativ ist der Betreiber nur einer der Ehegatten, daher immer vorab informieren, da eine Anlage auch Auswirkungen auf die

- Krankenversicherung
- Vorruhestandsregelungen

haben kann.

1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN



Beispiel:

Ehefrau ist in der Krankenversicherung über die Familienversicherung beim Ehemann mitversichert. Daneben übt sie noch einen Minijob mit 450,- Euro aus.

Im Jahr 2020 wird eine PV-Anlage angeschafft, bei der beide Ehegatten Unternehmer sind. Der steuerliche Gewinn für das Jahr 2020 beträgt 100,- Euro.

Lösung:

Ehefrau muss sich freiwillig versichern, da die Voraussetzungen für die Familienversicherung nicht mehr erfüllt sind.

1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN



Verbrauch für eigene Zwecke

Folgende Methoden sind zulässig

- erzeugte Menge abzgl. eingespeiste Menge
- eigener Zähler für den eigenverbrauchten Strom
- erzeugte Menge wird aus Vollaststundenzahl 1.000 kWh/kWp ermittelt

Ansatz entweder

- Pauschaler Ermittlung = 0,20 Euro je kWh
- Wiederbeschaffungswert = Kosten beim Netzbetreiber
- Tatsächliche Kosten = Abschreibung + laufende Kosten

Bei der Umsatzsteuer grundsätzlich immer nach den tatsächlichen Kosten (Selbstkosten)

1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN



Beispiel:

Betriebsausgaben			Grundlagen	
Abschreibung	800,-		Eigenverbrauch	1.500 kWh
Zinsen	250,-		Erzeugung	10.000 kWh
Sonstige	400,-	1.450,-		
Variante 1:	1.500 kWh	0,20 €	300,00 €	
Variante 2: (Netzbetreiber 0,17 je kWh)	1.500 kWh	0,17 €	255,00 €	
Variante 3:	1.500 kWh	15% v. 1.450 €	217,50 €	

1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN



Weitere Folgen

IHK-Mitgliedschaft

- Gewinn über 5.200 Euro
- entfällt vollständig ab 2020 bei Anlagen bis 10 kWh

Abgabe Umsatzsteuer-Voranmeldungen

- Im Jahr der Anschaffung und Folgejahr monatlich
- Ab 2021 Schätzung möglich – Umsatzsteuer unter 1.000,- jährlich entfällt die Abgabe, aber freiwillig vierteljährliche Abgabe möglich

2. GEWERBESTEUER



Gewerbliche Einkünfte = Gewerbesteuerpflicht

Dürfte in den meisten Fällen keine Bedeutung haben, da Einzelunternehmer einen Freibetrag von 24.500 Euro haben.

Abgabe kann sich bei größeren Anlagen (Gewinn mehr als 5.200 Euro) trotzdem lohnen, da die IHK die Daten vom Finanzamt erhält.

Liegt keine Gewerbesteuererklärung vor, sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb maßgebend

Bei der Gewerbesteuer erfolgt ein gesonderter Verlustvortrag, somit erst spätere Beitragspflicht bei der IHK

3. UMSATZSTEUER



Wahlmöglichkeit

Kleinunternehmerregelung

- Umsatz im Gründungsjahr maximal 22.000 Euro (bis 2019 17.500 Euro) und im Folgejahr 50.000 Euro
- kein Vorsteuerabzug aus den laufenden Kosten und Anschaffungskosten
- Kein gesonderter Ausweis der Umsatzsteuer auf den Gutschriften Netzbetreiber
- Nur möglich, wenn kein weiteres Unternehmen mit Regelbesteuerung besteht

Regelbesteuerung

- Voller Vorsteuerabzug
- Bindungsfrist 5 Jahre
- Umsatzsteuer auch auf den Eigenverbrauch (bei Neuanlagen)
- Vergütung vom Netzbetreiber erfolgt zzgl. Umsatzsteuer

3. UMSATZSTEUER



Bestandsanlagen (bis 31.03.2012)

Es besteht eine Abnahmeverpflichtung des Netzbetreibers für die gesamte produzierte Menge

Der Eigenverbrauch löst eine Rücklieferung des Netzbetreibers aus

Es erfolgt eine zusätzliche Vergütung des Eigenverbrauch vom Netzbetreiber

Somit keine zusätzliche Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch, welcher sich nach der Einsparung je verbrauchten kWh ermittelt.

Folge: Anlage zu 100% betrieblich genutzt

3. UMSATZSTEUER



Neuanlagen (ab 01.04.2012)

Bei Anlagen größer 10 kWp wird die Förderung auf 90% begrenzt, sogenanntes „Marktintegrationsmodell“

Der Eigenverbrauch wird nicht mehr vergütet und ist keine unternehmerische Nutzung der Anlage.

Folge: Anlage muss dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden

Vollständige unternehmerische Nutzung ist nur dann gegeben, wenn der eigenverbrauchte Strom in einem anderen Unternehmensteil (z. B. Einzelunternehmen) genutzt wird oder vollständig eingespeist wird.

3. UMSATZSTEUER

Unternehmerische Nutzung mindestens 10%

Zuordnungswahlrecht

- vollständig
- anteilig oder
- überhaupt nicht

Zuordnungsentscheidung ist dem Finanzamt bis zum 31.07. des auf die Anschaffung folgendes Jahres mitzuteilen.

Erfolgt die Zuordnungsentscheidung nicht, gilt die Anlage als nicht zugeordnet.



3. UMSATZSTEUER



Vorsteuerabzug

Ein Vorsteuerabzug ist nur möglich, wenn die Anlage

- Vollständig unternehmerisch oder
- Teilweise unternehmerisch und teilweise nicht unternehmerisch (privat)

genutzt wird.

Zuordnung vollständig

voller Vorsteuerabzug

Zuordnung anteilig

anteiliger Vorsteuerabzug

Empfehlung:

Immer vollständige Zuordnung wählen, da bei späterer Änderung der Nutzung keine Korrektur des Vorsteuerabzugs mehr möglich ist.

3. UMSATZSTEUER



Vorsteuerabzug

Die zwingende Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass

- Auftraggeber und Rechnungsempfänger für die PV-Anlage mit dem Vertragspartner des Netzbetreibers identisch ist
- Eine ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis vorliegt

Beispiel:

Ehemann erteilt den Auftrag für die PV-Anlage und ist auch der Rechnungsempfänger. Beim Netzbetreiber sind jedoch die Ehegatten Vertragspartner, da sich die Immobilie im Eigentum der Ehegatten befindet.

Folge: kein Vorsteuerabzug möglich

3. UMSATZSTEUER



Erwerb eines Stromspeicher (Batterie)

Photovoltaikanlage und Stromspeicher werden zusammen angeschafft

- Einheitliches Zuordnungsobjekt
- für die Prüfung der 10%-Grenze ist die Verwendung des produzierten Strom maßgebend
- Bei vollständiger Zuordnung zum Unternehmensvermögen wird der Eigenverbrauch mit Umsatzsteuer belastet.

Für die Berechnung des Eigenverbrauch sind dann nicht die Selbstkosten maßgebend, sondern der Marktpreis.

Die Ermittlung des Marktpreises erfolgt aus dem Einkaufspreis für einen gleichartigen Gegenstand

3. UMSATZSTEUER



Erwerb eines Stromspeicher (Batterie)

Stromspeicher wird nachgerüstet

- Eigens Zuordnungsobjekt
- für die Prüfung der 10%-Grenze ist die Verwendung des gespeicherten Strom maßgebend

Steigt durch die Nachrüstung des Speicher der Eigenverbrauch, dann wird dieser zu 100% nichtunternehmerisch genutzt

Folge: kein Vorsteuerabzug aus der Anschaffung

3. UMSATZSTEUER



Beispiel:

A betreibt eine PV-Anlage seit dem 01.08.2012. Bisher werden 80% eingespeist und 20% für den privaten Haushalt verwendet.

Am 01.01.2014 wird ein Speicher für 10.000,- zzgl. 1.900,- Umsatzsteuer nachgerüstet. Am Ende des Jahres 2014 hat sich der Eigenverbrauch auf 35% erhöht.

Lösung:

Speicher ist ein eigenes Zuordnungsobjekt. Der Strom wird jedoch ausschließlich nicht für unternehmerische Zwecke verwendet. Somit sind die 10% nicht erfüllt, daher besteht kein Vorsteuerabzug.

Die Besteuerung des Eigenverbrauch erhöht sich von 20% auf 35%.

4. EINKOMMENSTEUER



Was muss versteuert werden?

Der Gewinn oder Verlust aus dem Betrieb einer PV-Anlage gehört zu dein Einkünften aus Gewerbebetrieb gem. § 15 EStG.

Ermittlung erfolgt wie folgt:

Zugeflossene Einnahmen

- abgeflossene Ausgaben

- Abschreibung

= Gewinn bzw. Verlust

Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem persönlichen Steuersatz

4. EINKOMMENSTEUER



Was ist zu beachten?

Gewerbetreibende sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet

Erklärung des Gewinn in der Anlage G mit Ergänzung Anlage EÜR

Gewinnermittlungszeitraum ist das Kalenderjahr

Betriebseinnahmen sind:

- Vergütungen des Netzbetreibers
- Zahlungen einen fremden Dritten für Stromlieferungen (Mieter)
- Eigenverbrauch

4. EINKOMMENSTEUER



Betriebsausgaben

Normalabschreibung

Die Anschaffungskosten der Anlage sind auf eine Nutzungsdauer von 20 Jahren zu verteilen.

Dies gilt nur für Aufdachanlagen, da diese ein selbständiges bewegliches Wirtschaftsgut darstellen.

Dachintegrierte Anlagen müssen in einen Teilbetrag für die normale Dacheindeckung und Mehrkosten für die Stromproduktion aufgeteilt werden.

- Kosten Dacheindeckung gehören zum Gebäude
- Mehrkosten Stromproduktion Nutzungsdauer 20 Jahre

4. EINKOMMENSTEUER



Betriebsausgaben

Sonderabschreibung

- Maximal 20% im Jahr der Anschaffung und den folgenden 4 Jahren
- beliebige Verteilung auf den gesamten Zeitraum²

Weitere Betriebsausgaben

- Zinsen Finanzierung Anlage
- Versicherung der Anlage
- Kosten Modul für die Onlineüberwachung
- Steuerberatungskosten Erstellung Gewinnermittlung
- Instandhaltung

4. EINKOMMENSTEUER



Investitionsabzugsbetrag

Grundlage

- Bildung im Jahr vor der Anschaffung möglich
- maximal 40% der vorläufigen Anschaffungskosten

Voraussetzung: Verbindliche Bestellung muss bereits vorliegen

Bei Inanspruchnahme Bemessungsgrundlage für die Abschreibung

Anschaffungskosten

- Investitionsabzugsbetrag

Bemessungsgrundlage Abschreibung

4. EINKOMMENSTEUER



Gewinnerzielungsabsicht

In vielen Fällen fordert das Finanzamt eine Überschussprognose, da bei der Einkommensteuer eine Gewinnerzielungsabsicht bestehen muss

- Totalüberschuss innerhalb der Nutzungsdauer
- Einfache Gegenüberstellung der Einnahmen abzgl. der Ausgaben

Einspeisevergütung je kWh	8,9 Cent
Eigenverbrauch je kWh	20,0 Cent

Folge: Je höher der Eigenverbrauch, desto einfacher ist die Überschussprognose

5. GRUNDERWERBSTEUER



Besonderheit beim Kauf einer Immobilie mit PV-Anlage

Strom wird eingespeist

- Keine Grunderwerbsteuer auf den Anteil Kaufpreis der PV-Anlage
- gesonderter Ausweis im Kaufvertrag erforderlich

Ausschließlich Eigennutzung

- Kaufpreis PV-Anlage löst Grunderwerbsteuer aus

UNSER BERATUNGSANSATZ – UPDATE RECHNUNGSWESEN



Das können wir für Sie tun:

Steuerliche Abwicklung

- Beratung vor Kauf
- Fragebogen steuerliche Erfassung
- Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen
- Erstellung der Gewinnermittlung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Kanzlei rewist
Steuerberater

Laupheim
König-Wilhelm-Straße 16
88471 Laupheim
07392 / 9794 20
info@rewist.de

Erbach
Dieselstraße 34
89155 Erbach
07305 / 9567140
info@rewist.de